

**Öffentliche Beratung**

**V 070a / 09**

**Vorlage**

an den  
Rat der Stadt Helmstedt  
über den  
Verwaltungsausschuss

**Erlass einer Entgelt- und Benutzungsordnung für das Parkhaus „Edelhöfe“ in Helmstedt**

Auf V 70/09 wird verwiesen. Die hier vorgeschlagenen, auf privatrechtlicher Ebene definierten Entgelte fußen auf den politischen Diskussionen und Entscheidungen des Jahres 2007 (B 82/07, V 129/07) und erschienen insbesondere hinsichtlich der Entgelthöhe unstrittig. Dies gilt für die monatlichen Beiträge der Dauernutzer auch weiterhin. Im BUWA vom 16.06. d. J. wurde die Verwaltung jedoch beauftragt, alternativ eine Entgeltordnung zu erstellen, in der die Benutzungsentgelte für Kurzzeitparker an die (künftigen) öffentlich-rechtlichen Gebühren der Parkscheinautomaten angeglichen sind. **Gleichzeitig wurden die redaktionellen und juristischen Hinweise aus dem Gremium aufgenommen.** Es werden dem Rat nunmehr zwei Entgeltstaffelungen zur Diskussion gestellt, die sich wie folgt unterscheiden:

**§ 3  
Benutzungsentgelte**

Vorschlag 1 (aus B 82/07 und V 70/09):

- |  |        |
|--|--------|
| 1. <u>für Kurzzeitparker</u>           |        |
| a) für die ersten 30 Min.              | 0,20 € |
| b) bis 1 Stunde (31 bis 60 Minuten)    | 0,50 € |
| c) für jede weitere angefangene Stunde | 0,50 € |
| d) Tageshöchstgebühr                   | 6,00 € |

Vorschlag 2 (aus Diskussion BUWA 16.06.):

- |  |        |
|--|--------|
| 1. <u>für Kurzzeitparker</u>           |        |
| a) für die ersten 30 Min.              | 0,50 € |
| b) bis 1 Stunde (31 bis 60 Minuten)    | 1,00 € |
| c) für jede weitere angefangene Stunde | 1,00 € |
| d) Tageshöchstgebühr                   | 8,00 € |

Zu Vorschlag 1: Der Betrieb eines städtischen Parkhauses in der Helmstedter Innenstadt stellt eine neue, städtebaulich und straßenverkehrstechnisch durchaus sinnvolle Verbesserung des Ist-Zustandes dar. Zwar sind an Arbeitstagen lediglich 40 „freie“ Stellplätze vorhanden, diese Zahl erhöht sich an Wochenenden jedoch auf ca. 125 und liegt damit in einer Größenordnung, die für Wochenendeinkäufe oder kulturelle Veranstaltungen von hoher Bedeutung sind. Es liegt daher nahe, dieses Potenzial so zu vermarkten, dass für die Nutzung auch ein spürbarer Anreiz vorliegt.

Das hier vorgeschlagene Entgeltniveau würde dem Verkehrsteilnehmer suggerieren, dass es sich durchaus lohnt, das Fahrzeug nicht auf der offenen Straße abzustellen. Die Preise lägen auf dem Niveau des benachbarten, privat betriebenen Parkhauses Marktpassage (ebenfalls 0,50 €). Eine „Abwanderung“ der Kurzzeitparker wäre dann nicht zu befürchten. Die Marktpassage ist im übrigen

selbst bei diesen moderaten Gebührensätzen von 0,50 € statt 1 € nach Auskunft der Betreiberin keineswegs voll ausgelastet.

Zu Vorschlag 2: Die Entgelte werden der voraussichtlichen zukünftigen Gebührenhöhe der Parkscheinautomaten angepasst. Damit wären die erreichbaren Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum (möglicherweise ein kleines bisschen näher bei den Einkaufs- und Kulturstätten) allein schon aus Lagegründen für die Verkehrsteilnehmer zunächst attraktiver, obwohl insbesondere am Wochenende - wie erwähnt - eine hohe Anzahl von Kurzzeitparkplätzen im Parkhaus zur Verfügung stünde. Allerdings ergibt sich der Vorteil, dass der Nutzer sich auf ein einheitliches Entgeltniveau auf allen städtisch betriebenen Parkflächen einstellen kann. Die Entgelte der Parkhäuser untereinander würden dann jedoch wieder höchst uneinheitlich wirken. Das im Vergleich zu den anderen Parkhäusern höhere Preisniveau könnte außerdem eine Abwanderung der potenziellen Besucher zur Folge haben, so dass der vermeintliche Einnahmenvorteil eventuell aufgezehrt wäre.

Von der Einführung einer „Brötchentaste“ sollte im Parkhaus jedoch bei beiden möglichen Entgeltstaffelungen aus folgenden Gründen abgesehen werden:

- Die Entgelte für das Parkhaus sollen auch bei kurzer Benutzung eine spezifische - wenn auch niedrige - Schwellenwirkung haben. Sie sollen den Parkraum-Sucher ansprechen! Vandalismus und „Spaßfahrten“ im Parkhaus insbesondere in wenig frequentierten Zeiten sollen nicht durch die Verkündung einer kostenfreien Benutzung zusätzlich angeregt werden (siehe auch B 82/07 S. 2).
- Ein Parkhaus sucht man in der Regel auch nicht wegen kurzer Belade- oder Einkaufsvorgänge auf. Die direkte Nähe zu einem Geschäft ist nicht gegeben. Wer nur „kurz aus dem Auto springt“, wählt andere Anlaufpunkte.
- Aufgrund der im Vergleich zum Parkscheinautomaten unterschiedlichen Technik - die hier im übrigen schon installiert ist - gäbe es eine „Brötchentaste“ im engeren Sinne (als tatsächliche Taste) ohnehin nicht. Allerdings sind die Toleranzzeiten in Parkhausautomaten grundsätzlich so großzügig bemessen, dass theoretisch und praktisch auch eine kostenlose Ausfahrt nach 10 bis 15 Minuten (z. B. bei erfolgloser Parkplatzsuche) möglich ist.

Die genannten Vor- und Nachteile der Entgeltvorschläge sind gegeneinander abzuwägen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Entwurf einer Gebühren- und Benutzungsordnung für das Parkhaus „Edelhöfe“ in Helmstedt wird wie in V 70/09 vorgestellt beschlossen. Wesentlicher Bestandteil ist ein Entgelt von 0,50 € pro angefangene Stunde Parkdauer. Die in der Beratung am 16.06. genannten Änderungen (Verwendung des Begriffes „Umsatzsteuer“, Wegfall der Festsetzung zu § 6 Nr. 2 und der Nr. 1 und 2 des § 8) werden eingebessert.

alternativ:

2. Die Gebühren- und Benutzungsordnung wird in der hier als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen. Das Entgelt für eine Stunde Parkdauer beträgt 1,00 €. Die in der Beratung am 16.06. genannten Änderungen sind eingebessert.

in Vertretung

(Junglas)

### **Anlagen**

## Entgelt- und Benutzungsordnung

### für das Parkhaus „Edelhöfe“ in Helmstedt

Aufgrund des § 40 Absatz 1 Ziffer 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für das Parkhaus „Edelhöfe“, Edelhöfe 13, 38350 Helmstedt beschlossen:

#### § 1

#### Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

1. Diese Entgelt- und Benutzungsordnung regelt die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Parkhauses „Edelhöfe“, Edelhöfe 13, 38350 Helmstedt.
2. Das Parkhaus „Edelhöfe“ wird von der Stadt Helmstedt als öffentliche Einrichtung betrieben.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Helmstedt ist privatrechtlich ausgestaltet.
4. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden dem Benutzer von der Stadt Helmstedt Einstellplätze für Personenkraftwagen im Parkhaus „Edelhöfe“ gegen Entrichtung eines nach Nutzungsart und -dauer gestaffelten Entgeltsystems (§ 3) zur Verfügung gestellt.
5. Für die berechtigt und entsprechend dieser Entgelt- und Benutzungsordnung eingestellten Kraftfahrzeuge kommt mit dem Lösen des Parkscheins und dem Abstellen des Kraftfahrzeuges ein Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) zu den Benutzungsbedingungen dieser Ordnung zustande.

Für Dauernutzer gelten die Regelungen des § 5.

#### § 2

#### Allgemeines und Sicherheitsbestimmungen

1. Das Parkhaus „Edelhöfe“ ist an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen durchgehend von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.
2. Für den Verkehr in dem Parkhaus gelten das allgemeine Straßenverkehrsrecht, alle sonstigen im Parkhaus bekannt gegebenen Regelungen und die folgenden Bestimmungen. Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden. Den Hinweisen des Personals ist nachzukommen.
3. Die für Dauerparker reservierten Stellflächen dürfen zu den reservierten Zeiten nicht von Kurzzeitparkern benutzt werden. Eine Beschilderung im Einfahrtbereich des Parkhauses informiert über die reservierten Stellflächen und Zeiten.
4. Es dürfen nicht eingestellt werden:
  - a) Lastkraftwagen und deren Anhänger,
  - b) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge,
  - c) Kraftfahrzeuge ohne polizeiliches Kennzeichen,
  - d) Kraftfahrzeuge mit undichtem Tank oder Vergaser sowie anderen Mängeln oder Beschaffenheiten, die geeignet sind, Sachen oder Personen zu schädigen, zu gefährden bzw. den Betrieb des Parkhauses zu stören,
  - e) Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung
  - f) Wohnwagen und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern,

- g) Krafträder,
  - h) Fahrzeuge, deren Höhe einschließlich Ladung und Zubehörteilen das Maß von 1,90 m überschreitet.
5. Das Kraftfahrzeug ist genau auf einem markierten Stellplatz derart abzustellen, dass die Nutzung sowie das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers auf einen vorgeschriebenen Platz verbracht werden.
  6. Die in dem Parkhaus ausgewiesenen "Frauenparkplätze" dürfen nur von Frauen ohne männliche Begleitung genutzt werden.
  7. Die für Behinderte ausgewiesenen Parkplätze dürfen nur von den Personen genutzt werden, die im Besitz einer behördlichen Sondergenehmigung sind und diese im Fahrzeug sichtbar ausgelegt haben.
  8. Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind das Treppenhaus bzw. der Aufzug und keinesfalls die Rampen zu benutzen. Kinder sind an die Hand zu nehmen. Hunde sind an der Leine zu führen.
  9. Im Parkhaus sind untersagt:
    - a) Rauchen und Verwendung von Feuer,
    - b) Betanken von Kraftfahrzeugen,
    - c) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen,
    - d) unnötiges Läufen lassen und Ausprobieren von Motoren,
    - e) Lärmen jeder Art,
    - f) Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges, des Ein- und Ausladens sowie zu anderen Zwecken als des Parkens hinaus,
    - g) Aufenthalt unberechtigter Personen
    - h) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges, außer zum Be- und Entladen
    - i) Abstellen und Lagern von entzündlichen Flüssigkeiten und anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien
    - j) Befahren des Parkhauses mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates u. ä,
    - k) Abstellen von Zweirädern.
  10. Entgegen dieser Regelungen eingestellte Fahrzeuge aller Art können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden

### § 3

#### Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang im Eingangsbereich sowie der Beschilderung im Einfahrtsbereich des Parkhauses und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuer:

1. für Kurzzeitparker
  - a) für die ersten 30 Min. 0,50 €
  - b) bis 1 Stunde (31 bis 60 Minuten) 1,00 €
  - c) für jede weitere angefangene Stunde 1,00 €
  - d) Tageshöchstgebühr 8,00 €
2. für Dauerparker
  - a) für 5 Tage in der Woche (Montags bis Freitags) 45,00 € / Monat
  - b) für 7 Tage in der Woche 55,00 € / Monat

#### **§ 4** **Benutzungsregelung für Kurzzeitparker**

1. Der Garagenbenutzer hat an der Einfahrt vor der Schranke dem Ticketgeber einen Parkschein zu entnehmen und erreicht nach Passieren der geöffneten Schranke einen Einstellplatz.
2. Nach Beendigung der Parkzeit muss der Benutzer vor dem Aufsuchen des Fahrzeugs zunächst den Kassenautomaten im fußläufig zu erreichenden Vorraum des Parkhauses benutzen. Durch Einlegen des Parkscheins in den Automaten wird der zu zahlende Betrag für die Nutzungsdauer angezeigt. Die angezeigte Gebühr ist zu bezahlen; Wechselgeld wird ggf. zurückerstattet. Den Parkschein gibt der Automat zurück. Danach kann auf Knopfdruck eine Quittung angefordert werden.
3. Der Garagenbenutzer fährt danach unverzüglich mit seinem Fahrzeug zur Ausfahrt und legt den Parkschein in den Ticketleser ein. Wenn der Parkschein gültig ist, öffnet sich die nachfolgende Schranke für die Ausfahrt nach Herausziehen des Parkscheines. Die entnommenen Parkscheine sind nur in die beistehenden Papierkörbe zu entsorgen.
4. Bei evtl. auftretenden Störungen an den Schrankenanlagen bzw. am Kassenautomaten kann über die Notruftaste bzw. die ausgehängten Telefonnummern Hilfe angefordert werden. Den Hinweisen des Personals ist nachzukommen.
5. Bei Verlust des Parkscheines beträgt das pauschalierte Entgelt 6,00 €, es sei denn, der Nutzer weist der Stadt eine kürzere oder die Stadt dem Nutzer eine längere Einstelldauer nach.

#### **§ 5** **Benutzungsregelung für Dauernutzer**

1. Für die Nutzung über einen Monat hinaus besteht in einem bestimmten Rahmen und abhängig von der Anzahl der freien Plätze die Möglichkeit, einen Dauernutzungsvertrag auf Basis der Benutzungsentgelte nach § 3 zu schließen. Einzelheiten sind im Vertrag geregelt.
2. Die Dauernutzer erhalten ein besonderes Parkticket, das ihnen die Ein- und Ausfahrt ermöglicht. Sie verpflichten sich schriftlich, dieses Parkticket nicht an dritte Personen weiterzugeben und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses umgehend zurückzugeben.
3. Bei Verlust des Dauerparktickets erfolgt keine Vergütung oder Anrechnung. Für die Ausstellung eines neuen Dauerparktickets zahlt der Dauernutzer einen Betrag von 10,00 €.

#### **§ 6** **Haftung von Vermieter und Mieter**

1. Die Benutzung des Parkhauses, seiner Zu- und Abfahrten, des Aufzuges, der Treppenhäuser, des Aufzuges sowie anderer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.
2. Eine Bewachung des Parkhauses findet nicht statt. Obhutspflichten seitens der Stadt Helmstedt werden nicht übernommen. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag (Verkehrssicherungspflicht). Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Aufbruch, Entwendung u.ä. wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Schäden und Beeinträchtigungen, welche durch Tiere verursacht werden.

4. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen könnten, sind der Stadt Helmstedt unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z.B. an Polizei und Versicherung, bleiben unberührt.
5. Ist das Parkhaus durch Fremdeinwirkung, Hochwasser oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren sowie Schadensersatz.
6. Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Stadt Helmstedt und Dritten gegenüber verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadt Helmstedt anzuzeigen.
7. Das Befahren des Parkhauses mit tiefergelegten Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da die Gefahr einer Beschädigung dieser Fahrzeuge, insbesondere bei der Benutzung der Rampen, nicht ausgeschlossen werden kann. Die Stadt Helmstedt haftet nicht für solche Schäden an tiefergelegten Fahrzeugen, die durch das Befahren des Parkhauses, insbesondere der Rampen, an den Fahrzeugen entstehen.
8. Das Parkhaus ist nicht beheizt. Bei Kälte ist auf ausreichenden Kraftfahrzeugfrostschutz zu achten. Eine Haftung der Stadt Helmstedt bei Frostschäden an Kraftfahrzeugen ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Besondere Bestimmungen**

1. Die Benutzung von Funktelefonen kann Fehlfunktionen an der Schrankenanlage verursachen. Die Benutzung von Funktelefonen im Ein- und Ausfahrtbereich ist deshalb untersagt.
2. Jegliche Verunreinigung des Parkhauses, seiner Zu- und Abfahrten, Treppenhäuser, des Aufzuges sowie anderer Einrichtungen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
3. Kunden- und Wahlwerbung in jeglicher Form ist im gesamten Parkhaus untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung von Material, Plakaten usw. auf Kosten des Verursachers.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen können über die in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung bereits geregelten Sanktionen hinaus, zivil- und/oder ordnungswidrigkeiten- bzw. strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den .06.2009

(S.)

Der Bürgermeister

(Eisermann)

Stadt Helmstedt  
Der Bürgermeister  
Straßen, Natur, Umwelt

04.07.2007

B82/2007

**Bekanntgabe**  
an den Verwaltungsausschuss

**Belegung des Parkhauses Edelhöfe**

Das Parkhaus Edelhöfe wird voraussichtlich im September des Jahres fertiggestellt und soll anschließend dem Betrieb übergeben werden.

Dazu sind folgende Regelungen angedacht:

Belegung:

Auf den Ebenen des Parkhauses stehen auf sieben Ebenen insgesamt **147 Stellplätze** zur Verfügung. Davon sollen der **E.ON Avacon AG 85 Stellplätze** in den oberen vier Ebenen bereitgestellt werden. Bei der Parkplatzvergabe an E.ON Avacon ist zu berücksichtigen, dass diese Plätze nur an 5 Wochentagen benötigt werden und am Samstag und Sonntag der Allgemeinheit zur Verfügung stehen können und sollen. **Damit stünden am Wochenende insgesamt 125 Einstellplätze für Einwohner und Besucher der Stadt zur Verfügung.** Weitere **22 Stellplätze** können dauerhaft an **Interessenten aus der unmittelbaren Umgebung** vermietet werden. Es liegen bereits aus dem vergangenen Jahr umfangreiche unverbindliche Anfragen von **Ärzten, Banken, Unternehmen und Privatpersonen** vor. Über die Belegung ist zu entscheiden, wobei insbesondere diejenigen Interessenten berücksichtigt werden sollen, die bisher schon Parkplätze von der Stadt Helmstedt gemietet haben (siehe Anlage). Die restlichen **40 Stellplätze** dienen der **Allgemeinheit** und werden zu vergleichbaren Konditionen bewirtschaftet wie die öffentlichen Parkplätze der Stadt Helmstedt.

Öffnungszeiten:

Das Parkhaus ist **rund um die Uhr** geöffnet. Privatpersonen können als Dauermieter einen Stellplatz rund um die Uhr belegen oder als Kurzzeitparker zu jeder beliebigen Tageszeit ein- und ausfahren.

Preise / Konditionen:

Dauerstellplätze <u>Mo.</u> 0.00 bis <u>Fr.</u> 24.00 Uhr:	30,00 € pro Monat (ggf. zuzügl. MWSt.)
Dauerstellplätze „rund um die Uhr“:	35,00 € pro Monat (ggf. zuzügl. MWSt.)
Parkgebühr erste halbe Stunde:	0,20 €
31 bis 60 Minuten:	0,50 €
jede weitere angefangene Stunde:	0,50 €
Tageshöchstgebühr:	6,00 € (jeweils inkl. MWSt.)

Dabei gibt es einige geringfügige Unterschiede der Gebühren zwischen Parkplätzen und Parkhaus:

- 1) Keine gebührenfreie Zeit in den Abend-, Nacht- und Wochenendstunden.  
Gebührenfreies Parken zwischen 16.00 nachmittags und 09.00 vormittags wäre eine Einladung zum „Missbrauch“ des Parkhauses z. B. für jeden berufstätigen Nutzer. Diese Möglichkeit besteht zwar auf den öffentlichen Parkplätzen auch; das mit erheblichen öffentlichen Mitteln gebaute Parkhaus soll sich jedoch weitestgehend aus den Gebühren refinanzieren. Der Komfortgewinn eines überdachten Einstellplatzes gegenüber der „freien Landschaft“ sollte auch finanziell honoriert werden. Wer dieses nicht zu tragen bereit ist, hat auf den sonstigen Plätzen der Stadt hinreichend Möglichkeiten. Es wäre eine Ungleichbehandlung gegenüber den offiziellen Dauerparkern, wenn die Leistung des regelmäßigen nächtlichen Unterstellens kostenfrei wäre. Ein gewisser „Schwellenbeitrag“, der grundsätzlich beim Befahren des Parkhauses erhoben wird, erhöht vermutlich auch die Hemmschwelle für Vandalismus oder illegales Dauerparken.
- 2) Günstige „erste halbe Stunde“, Deckelung des Tageshöchstbetrages.  
Die anderen, privat bewirtschafteten Parkhäuser der Stadt haben teilweise eine andere Tarifstruktur. So kostet z. B. im Parkhaus Stobenstraße die erste Stunde 0,70 €, während die Folgestunden dann wieder vergleichsweise günstig sind. Das Parkhaus „Marktpassage“ liegt mit 0,50 € pro angefangene Stunde auf demselben Niveau wie die Stadt, hat jedoch nur zwischen 8.00 und 20.00 Uhr geöffnet. Mit der Einführung einer ersten verbilligten halben Stunde soll beim Parkhaus Edelhöfe bewusst ein Signal in Richtung „Akzeptanz bei Kurzzeitparkern“ gesetzt werden, um die Einrichtung möglichst breit im Bewusstsein von Einwohnern und Besuchern zu verankern. Mit der Tageshöchstgrenze von 6,00 € wird der Betrag für das tägliche Parken auf ein „greifbares“, deutlich „einstelliges“ Maß begrenzt. Auch dieses wirkt vertrauensbildend und lädt ein, auch Abendveranstaltungen in der Stadt wahrzunehmen.

Wir bitten um zustimmende Kenntnisnahme.

(Eisermann)

**Anlage**